

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/13 2009/08/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2009

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §10;
AIVG 1977 §24 Abs1;
AIVG 1977 §38;
AIVG 1977 §7 Abs2;
AIVG 1977 §9;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde des Ing. P in S, vertreten durch Dr. Christoph Naske, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wipplingerstraße 21, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Kärnten vom 20. Jänner 2009, Zl. LGS/SfA/05662/2009, betreffend Einstellung der Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Vorgeschichte ist auf das hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2008, Zl.2007/08/0318, zu verweisen. Mit diesem Erkenntnis wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 24. Oktober 2007, mit dem der Bezug der Notstandshilfe des Beschwerdeführers ab dem 27. Juli 2007 eingestellt worden war, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufgehoben. Zur Vorgeschichte ist auf das hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2008, Zl. 2007/08/0318, zu verweisen. Mit diesem Erkenntnis wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 24. Oktober 2007, mit dem der Bezug der Notstandshilfe des Beschwerdeführers ab dem 27. Juli 2007 eingestellt worden war, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgte, weil die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Subsumtion zu Unrecht vom Vorliegen dreier bereits rechtskräftig festgestellter Vereitelungshandlungen des Beschwerdeführers im relevanten

Beurteilungszeitraum ausgegangen ist. So hatte sie sich für ihre Annahme eines dauerhaften Mangels an Arbeitswilligkeit seitens des Beschwerdeführers darauf gestützt, dass über diesen mit den im Instanzenzug ergangenen Bescheiden der belangten Behörde vom 19. April, 25. Juli und 13. September 2007 wegen Vereitelung der Aufnahme von drei jeweils zumutbaren Beschäftigungen bei verschiedenen, namentlich angeführten Unternehmen im Februar, März bzw. Mai 2007 drei Sanktionen nach § 10 AIVG verhängt worden waren. Von den dagegen erhobenen Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof wurden zwar die gegen die Bescheide vom 19. April und 13. September 2007 erhobenen Beschwerden als unbegründet abgewiesen, jedoch wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juli 2007 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 11. September 2008, Zlen. 2007/08/0111 und 2007/08/0249 sowie 2007/08/0157 und 2007/08/0205). Im erwähnten aufhebenden Erkenntnis vom 29. Oktober 2008, Zl. 2007/08/0318, auf dessen Begründung im Weiteren gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, wurde der belangten Behörde daher eine neuerliche Beurteilung unter Zugrundelegung der unter anderem im hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, Zl. 2005/08/0128, dargelegten Grundsätze aufgetragen. Die Aufhebung erfolgte, weil die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Subsumtion zu Unrecht vom Vorliegen dreier bereits rechtskräftig festgestellter Vereitelungshandlungen des Beschwerdeführers im relevanten Beurteilungszeitraum ausgegangen ist. So hatte sie sich für ihre Annahme eines dauerhaften Mangels an Arbeitswilligkeit seitens des Beschwerdeführers darauf gestützt, dass über diesen mit den im Instanzenzug ergangenen Bescheiden der belangten Behörde vom 19. April, 25. Juli und 13. September 2007 wegen Vereitelung der Aufnahme von drei jeweils zumutbaren Beschäftigungen bei verschiedenen, namentlich angeführten Unternehmen im Februar, März bzw. Mai 2007 drei Sanktionen nach Paragraph 10, AIVG verhängt worden waren. Von den dagegen erhobenen Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof wurden zwar die gegen die Bescheide vom 19. April und 13. September 2007 erhobenen Beschwerden als unbegründet abgewiesen, jedoch wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juli 2007 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben vergleiche , dazu die hg. Erkenntnisse vom 11. September 2008, Zlen. 2007/08/0111 und 2007/08/0249 sowie 2007/08/0157 und 2007/08/0205). Im erwähnten aufhebenden Erkenntnis vom 29. Oktober 2008, Zl. 2007/08/0318, auf dessen Begründung im Weiteren gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, wurde der belangten Behörde daher eine neuerliche Beurteilung unter Zugrundelegung der unter anderem im hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, Zl. 2005/08/0128, dargelegten Grundsätze aufgetragen.

Im nunmehr angefochtenen Bescheid vom 20. Jänner 2009 hat die belangte Behörde neuerlich ausgesprochen, dass die Notstandshilfe des Beschwerdeführers ab dem 27. Juli 2007 eingestellt wird.

In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde zum Verfahrensgang aus, dass (zwischenzeitig) mit (Ersatz)Bescheid der belangten Behörde vom 10. Dezember 2008 (im Hinblick auf das aufhebende Erkenntnis vom 11. September 2008, Zlen. 2007/08/0111 und 2007/08/0249) neuerlich ausgesprochen worden sei, dass der Beschwerdeführer gemäß §§ 38, 9 und 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz für die Zeit vom 26. März bis 20. Mai 2007 keinen Anspruch auf Notstandshilfe habe, zumal er die ihm vom AMS Wolfsberg angebotene zumutbare Beschäftigung bei einem namentlich genannten Unternehmen nicht angenommen habe. In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde zum Verfahrensgang aus, dass (zwischenzeitig) mit (Ersatz)Bescheid der belangten Behörde vom 10. Dezember 2008 (im Hinblick auf das aufhebende Erkenntnis vom 11. September 2008, Zlen. 2007/08/0111 und 2007/08/0249) neuerlich ausgesprochen worden sei, dass der Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 38,, 9 und 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz für die Zeit vom 26. März bis 20. Mai 2007 keinen Anspruch auf Notstandshilfe habe, zumal er die ihm vom AMS Wolfsberg angebotene zumutbare Beschäftigung bei einem namentlich genannten Unternehmen nicht angenommen habe.

Unter Zugrundelegung dessen würden somit innerhalb eines Jahres drei Sanktionstatbestände gemäß § 10 AIVG vorliegen. Der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 2. April 2007 (also bereits vor Verhängung der zweiten Sanktion nach § 10 AIVG) darüber aufgeklärt worden, dass nach einer eventuellen dritten Ausschlussfrist wegen Nichtannahme einer Beschäftigung bzw. Vereitelung einer Arbeitsaufnahme innerhalb eines Jahres Arbeitsunwilligkeit angenommen werden müsste. Im Zuge seiner Vorsprache am 27. Juli 2007 (dem ersten Tag nach Verhängung des dritten Sanktionszeitraumes) sei eine Niederschrift mit dem Beschwerdeführer angefertigt worden, worin er darüber aufgeklärt worden sei, dass er innerhalb eines Jahres die Aufnahme von drei zumutbaren Beschäftigungen vereitelt habe und als nicht arbeitswillig gelte. Er sei weiters dahingehend informiert worden, dass ein weiterer Leistungsbezug erst nach neuerlicher Feststellung der Arbeitswilligkeit erfolgen könne und diese Arbeitswilligkeit durch eine mehrere

Wochen andauernde Beschäftigung nachgewiesen werden könne (der Beschwerdeführer habe dazu seine Unterschrift verweigert). Unter Zugrundelegung dessen würden somit innerhalb eines Jahres drei Sanktionstatbestände gemäß Paragraph 10, AIVG vorliegen. Der Beschwerdeführer sei mit Schreiben vom 2. April 2007 (also bereits vor Verhängung der zweiten Sanktion nach Paragraph 10, AIVG) darüber aufgeklärt worden, dass nach einer eventuellen dritten Ausschlussfrist wegen Nichtannahme einer Beschäftigung bzw. Vereitelung einer Arbeitsaufnahme innerhalb eines Jahres Arbeitsunwilligkeit angenommen werden müsste. Im Zuge seiner Vorsprache am 27. Juli 2007 (dem ersten Tag nach Verhängung des dritten Sanktionszeitraumes) sei eine Niederschrift mit dem Beschwerdeführer angefertigt worden, worin er darüber aufgeklärt worden sei, dass er innerhalb eines Jahres die Aufnahme von drei zumutbaren Beschäftigungen vereitelt habe und als nicht arbeitswillig gelte. Er sei weiters dahingehend informiert worden, dass ein weiterer Leistungsbezug erst nach neuerlicher Feststellung der Arbeitswilligkeit erfolgen könne und diese Arbeitswilligkeit durch eine mehrere Wochen andauernde Beschäftigung nachgewiesen werden könne (der Beschwerdeführer habe dazu seine Unterschrift verweigert).

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass - unter Heranziehung des hg. Erkenntnisses vom 28. Juni 2006, Zl. 2005/08/0128 - in Fällen, in denen innerhalb eines Jahres mehrere Sanktionen nach § 10 AIVG wegen der Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen bzw. wegen Nichtannahme einer Beschäftigung oder Vereitelung einer Beschäftigungsaufnahme verhängt wurden, der Bezug der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung generell wegen fehlender Arbeitswilligkeit einzustellen sei. Die Einstellung mangels Arbeitswilligkeit sei mit dem Tag vorzunehmen, der auf den letzten Tag des dritten Sanktionszeitraumes (hier: 26. Juli 2007) folge. Um neuerlich vorliegende Arbeitswilligkeit nachzuweisen, müsse der Arbeitslose eine Beschäftigung (selbständig oder unselbständig - Dauer bzw. Nachhaltigkeit sei hier nur bedingt relevant) annehmen; eine bloße Erklärung der Arbeitswilligkeit, wie in der Berufung behauptet, reiche hier nicht aus. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass - unter Heranziehung des hg. Erkenntnisses vom 28. Juni 2006, Zl. 2005/08/0128 - in Fällen, in denen innerhalb eines Jahres mehrere Sanktionen nach Paragraph 10, AIVG wegen der Weigerung, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen bzw. wegen Nichtannahme einer Beschäftigung oder Vereitelung einer Beschäftigungsaufnahme verhängt wurden, der Bezug der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung generell wegen fehlender Arbeitswilligkeit einzustellen sei. Die Einstellung mangels Arbeitswilligkeit sei mit dem Tag vorzunehmen, der auf den letzten Tag des dritten Sanktionszeitraumes (hier: 26. Juli 2007) folge. Um neuerlich vorliegende Arbeitswilligkeit nachzuweisen, müsse der Arbeitslose eine Beschäftigung (selbständig oder unselbständig - Dauer bzw. Nachhaltigkeit sei hier nur bedingt relevant) annehmen; eine bloße Erklärung der Arbeitswilligkeit, wie in der Berufung behauptet, reiche hier nicht aus.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift mit dem Antrag erstattet, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Wenn - wie bereits im hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2008, Zl. 2007/08/0318, dargelegt - ein Arbeitsloser eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des § 9 AIVG nicht annimmt bzw. die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, so führt dies gemäß § 10 AIVG zum temporären Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. Notstandshilfe. Die Voraussetzung für die Einstellung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 24 Abs. 1 AIVG iVm § 38 AIVG ist jedoch im hier gegebenen Zusammenhang die generelle Ablehnung der Annahme einer zumutbaren, die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigung. Lässt ein Arbeitsloser erkennen, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg keine neue Arbeit anzunehmen gewillt ist, dann steht er der Arbeitsvermittlung in Wahrheit nicht zur Verfügung (§ 7 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 1 AIVG). 1. Wenn - wie bereits im hg. Erkenntnis vom 29. Oktober 2008, Zl. 2007/08/0318, dargelegt - ein Arbeitsloser eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Paragraph 9, AIVG nicht annimmt bzw. die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, so führt dies gemäß Paragraph 10, AIVG zum temporären Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. Notstandshilfe. Die Voraussetzung für die Einstellung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit gemäß Paragraph 24, Absatz eins, AIVG in Verbindung mit Paragraph 38, AIVG ist jedoch im hier gegebenen Zusammenhang die generelle Ablehnung der Annahme einer zumutbaren, die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigung. Lässt ein Arbeitsloser erkennen, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg keine neue Arbeit anzunehmen gewillt ist, dann steht er der Arbeitsvermittlung in Wahrheit nicht zur

Verfügung (Paragraph 7, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, AVG).

2. In seiner nunmehrigen Beschwerde führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, im Zeitraum zwischen der Sperre des Notstandshilfebezuges ab 27. Juli 2007 und der Erlassung der hier angefochtenen Entscheidung mehrfach, insbesondere in der Berufung vorgebracht zu haben, arbeitswillig zu sein, und rügt, dass die belangte Behörde es unterlassen habe, im Hinblick auf diese Zeitdauer im Rahmen der Offizialmaxime Ermittlungen zur Arbeitswilligkeit des Beschwerdeführers und zur Angemessenheit der Maßnahme der Einstellung des Notstandshilfebezuges zu führen.

Mit diesem Vorbringen vermag die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen:

Es kann der belangten Behörde nämlich nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn sie - ausgehend vom erwähnten, zwischenzeitig erlassenen Ersatzbescheid der belangten Behörde vom 10. Dezember 2008, den der Beschwerdeführer unbekämpft ließ - aus dem Verhalten des Beschwerdeführers angesichts von drei festgestellten Vereitelungshandlungen im Zeitraum zwischen Februar und Juli 2007 geschlossen hat, dass bei ihm eine generelle Ablehnung der Annahme zumutbarer Beschäftigungen vorliegt und es damit auf Dauer an der Arbeitswilligkeit mangelt. Lässt der Arbeitslose erkennen, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg keine neue Arbeit anzunehmen gewillt ist, dann steht er der Arbeitsvermittlung in Wahrheit nicht zur Verfügung. Wie die belangte Behörde zutreffend im Einklang mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufgezeigt hat, kann die wieder gegebene, nachhaltige Bereitschaft, eine Arbeit anzunehmen, in einem solchen Fall z.B. dadurch dokumentiert werden, dass tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis angetreten wird (vgl. u.a. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, ZI. 2005/08/0128). Es kann der belangten Behörde nämlich nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn sie - ausgehend vom erwähnten, zwischenzeitig erlassenen Ersatzbescheid der belangten Behörde vom 10. Dezember 2008, den der Beschwerdeführer unbekämpft ließ - aus dem Verhalten des Beschwerdeführers angesichts von drei festgestellten Vereitelungshandlungen im Zeitraum zwischen Februar und Juli 2007 geschlossen hat, dass bei ihm eine generelle Ablehnung der Annahme zumutbarer Beschäftigungen vorliegt und es damit auf Dauer an der Arbeitswilligkeit mangelt. Lässt der Arbeitslose erkennen, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg keine neue Arbeit anzunehmen gewillt ist, dann steht er der Arbeitsvermittlung in Wahrheit nicht zur Verfügung. Wie die belangte Behörde zutreffend im Einklang mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufgezeigt hat, kann die wieder gegebene, nachhaltige Bereitschaft, eine Arbeit anzunehmen, in einem solchen Fall z.B. dadurch dokumentiert werden, dass tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis angetreten wird vergleiche , u.a. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2006, ZI. 2005/08/0128).

Dies bedarf eines eigenständigen Handelns des Arbeitssuchenden. Ein solches Verhalten wird vom Beschwerdeführer nicht einmal behauptet, beschränkt sich doch sein Vorbringen auf die bloße Behauptung des Vorliegens seiner Arbeitswilligkeit. Angesichts der aufgezeigten Judikatur erübrigen sich aber damit nähere Ermittlungen der belangten Behörde.

Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich daher insgesamt als unbegründet und war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Kostenersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 13. Mai 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009080038.X00

Im RIS seit

24.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at